

Liebe Rotarierinnen  
Liebe Rotarier

Es werden jährlich mehr junge Menschen, die den Lehrlingsaustausch **visite** für sich entdecken und begeistert davon heimkehren! Ohne die grosszügige Unterstützung von Ihnen, die den Lernenden diese Chance bieten, wäre unser Programm noch in den Kinderschuhen. Dem ist nicht so und wir freuen uns jetzt schon auf viele Lernende von **visite**, die dank Ihrer Unterstützung und Ihrem Engagement von **visite** profitieren können.

Am 16. April 2008 wurde anlässlich der Gründungsversammlung, der Verein **visite** erfolgreich ins Leben gerufen. Wir freuen uns, wenn auch Ihr Club Mitglied des Vereins **visite** wird und somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung unserer beruflichen Jugend beiträgt

### ANMELDUNG

Rotary Club	
Name	
Vorname	
Funktion	
Adresse	
E-Mail	

Unser Rotary Club hat die Vereinsstatuten von **visite** akzeptiert und ist damit einverstanden, aktiv am rotarischen Austausch für Lernende teilzunehmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit CHF 600.--. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der anschliessenden Einzahlung des Jahresbeitrages.

Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars beantragt unser Rotary Club den Beitritt zum Verein **visite**.

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Anmeldeformular bitte ausgefüllt an diese Adresse senden: Verein **visite**, Aathalstrasse 40, CH-8610 Uster

Nach Eingang Ihrer Anmeldung und deren Bestätigung durch den Vorstand werden wir Ihnen Ihre Mitgliedschaft beim Verein **visite** bestätigen und die Rechnung für den Mitgliederbeitrag beilegen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Club.

Rot. Marianne Dobler-Müller  
Programmleiterin **visite**

# Verein visite - Vereinsstatuten

## I. Allgemeines

### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen „**visite - Der Rotary-Austausch für Lernende**“ besteht im Sinne der Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Uster.

### Art. 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des nationalen und internationalen Austauschs von Lernenden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3

#### Zweckerfüllung

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen für Lernende
- Finanzierung der Austauschprogramme durch das Vereinsvermögen (Art. 5)
- Aufbau und Pflege von Kontakten mit Lehrfirmen im In- und Ausland, Berufsschulen, Berufsorganisationen, kantonalen und eidgenössischen Behörden und Amtsstellen in der Schweiz sowie mit Rotary Clubs im In- und Ausland
- Nachhaltige Kontaktpflege mit den Jugendlichen nach den Austauschen im Sinn der Förderung deren Persönlichkeit.

### Art. 4

#### Mitgliedschaft

a) Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Zugelassen sind die Rotary Clubs, welche den Beitritt zum Verein erklärt haben. Der Vereinsvorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.

b) Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres (Ende Juni) möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

### Art. 5

#### Finanzielle Mittel

a) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

b) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Austauschkosten (Basisbeträge je Lernenden im Austausch)
- Zuwendungen, freiwillige Spenden und Erträge aller Art.

### Art. 6

#### Haftung

a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, gemäss Art. 75a ZGB.

b) Zur finanziellen Risikoabsicherung, insbesondere für die Risiken „Leben“ und „Sache“ sowie zum Rechtsschutz ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen.

## II. Organisation

### Art. 7

#### Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

b) Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### Art. 8

#### Vereinsversammlung

a) Jedes Mitglied delegiert zwei stimmberechtigte Personen. Diese Delegierten bilden zusammen die Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins.

b) Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen zwei bis vier Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer

von zwei Jahren.

c) Dem Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Beschlussfassung über die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand zu erlassenden Reglements über Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

d) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Delegierten zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

e) Das Vereinsjahr entspricht dem Rotary – Jahr.

## **Art. 9**

### **Vorstand**

a) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetz wegen oder nach den Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst.

b) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestellen und erlässt für die Organisation und die Geschäftsführung ein Reglement.

c) Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstandes gleichgestellt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

d) Für rechtsverbindliche Dokumente führen die Präsidentin bzw. der Präsident mit einem zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Art. 10**

### **Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine sachverständige Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 11**

### **Geschäftsstelle**

Um den Vereinszweck zu erfüllen, kann eine Geschäftsstelle errichtet werden:

a) Die Geschäftsstelle erledigt die vom Vorstand delegierten Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

b) Sie ist für die reibungslose und qualitativ gesicherte Abwicklung des Austausches von Lernenden und dem damit verbundenen Alltagsgeschäft, verantwortlich. Bei Bedarf leistet sie Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung nach dem Austausch.

c) Sie informiert den Vorstand über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In der Form des Antragsrechts unterstützt sie den Vorstand in seiner Tätigkeit in der gesicherten Entwicklung des Austausches von Lernenden. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## **Art. 12**

### **Governorrat**

Von Seiten des Vereins visite besteht gegenüber der Multidistrict Administrative Group (MAG) Informationspflicht. Dafür sind jeweils, zu den festgesetzten Zeiten, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Mutationen der Mitgliederbeiträge des letzten visite-Jahres zu Händen des Governorrats einzureichen.

## **III. Auflösung und Liquidation**

## **Art. 13**

### **Auflösung**

a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden, sofern dafür das absolute Mehr aller anwesenden und abwesenden Delegierten erreicht wird. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung ein Liquidator zu bestellen. Dieses Amt kann einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

c) Die Verwendung des Liquidationsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel werden einer Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 14**

### **Anwendbares Recht**

Soweit diese Statuten eine Frage nicht regeln, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. des Obligationenrechts (OR).

8616 Riedikon-Uster,  
4. November 2009

Rico Trümpler, Präsident  
Marianne Dobler-Müller, Programmleiterin